



Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

vom
03. September 2015

Auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 2 , 28 Abs. 1 und 73 der SächsGemO in der Neufassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5 v. 29. März 2014) rechtsbereingt mit Stand vom 09. Mai 2015, erlässt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner Sitzung am 02.09.2015 erlässt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Kulturzentrum Parksäle (nachfolgend Parksäle) ist als Betrieb gewerblicher Art eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichem Leben der Stadt.
2. Die Parksäle stehen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, den ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Schulen, Organisationen, Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten und Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Entgeltverordnung und der Gebührenverordnung, siehe § 6 , zur Verfügung.

§ 2 Vermietung

1. Vermieter ist die Große Kreisstadt Dippoldiswalde, BgA Parksäle. Die Vermietung erfolgt privatrechtlich.
2. Die Überlassung der Parksäle erfolgt auf Antrag des Veranstalters bzw. Mieters und auf der Grundlage eines abgeschlossenen Mietvertrages.
Der Mietvertrag enthält als Anlage in der aktuellen Fassung:
 - die Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle.
 - die Entgeltordnung für das Kulturzentrum Parksäle.
3. Eine Untervermietung/ Überlassung der Parksäle ganz oder teilweise an Dritte ist durch den Mieter/ Veranstalter nicht gestattet.

4. Ein Rechtsanspruch auf Miete oder Überlassung der Parksäle besteht nicht, d.h. auch aus der Vormerkung oder Reservierung von Räumlichkeiten kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
5. Die Reservierung von Räumlichkeiten basiert auf der Grundlage des vollständig ausgefüllten Fragebogens über allgemeine Angaben zum Mieter, Zweck, Ablauf, technische, gastronomische und sicherheitstechnische Voraussetzungen der geplanten Veranstaltung.
6. Der Ausfall oder Verzicht auf eine gewünschte Reservierung ist bei Bekanntwerden sofort anzuzeigen.
7. Mietverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieser kommt erst zustande, wenn:
 - dem Vermieter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn der ausgefertigte Mietvertrag unterschrieben vorliegt und gleichzeitig
 - die Anzahlung in Höhe von 20 % des vereinbarten Mietpreises lt. Vertrag 14 Tage nach Vertragsabschluss auf dem städtischen Girokonto eingezahlt wurde.
8. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Flyern, Eintrittskarten, Einladungen ec. ist der Veranstalter anzugeben, um auf das bestehende Rechtsverhältnis zwischen Mieter/Veranstalter und Veranstaltungsbesucher hinzuweisen. Ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Vermieter besteht nicht.

§ 3 Vertragsgegenstand, Mietobjekte

1. Mietobjekte innerhalb der Kultursäle sind:
 - der große Saal,
 - der kleine Saal,
 - die Künstlergarderobe,
 - das Außengelände,
 - Stromanschlüsse,
 - Beleuchtung,
 - Lautsprecher- und Mikrofonanlagen,
 - Technische Geräte, wie Leinwände, Konzertflügel, Musikwiedergabegeräte, Podest, Garderobenständer, Vorbühne usw.,
 - Stühle und Tische und deren Nummerierung
 - Personal.
2. Im Mietvertrag sind die Mietobjekte einzeln aufzuführen.
3. Das Mietobjekt in seiner Gesamtheit wird dem Mieter/Veranstalter mit einer kostenlosen Erstbestuhlung je Veranstaltung und den vereinbarten technischen Anforderungen übergeben.
Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung durch den Mieter keine Beanstandungen über offensichtliche und erkennbare Mängel geltend gemacht werden, gelten die Mietobjekte als in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

4. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der gültigen Entgeltordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde an.
5. Der Vermieter ist verantwortlich für die Funktionsfähigkeit der Mietobjekte, der technischen Anlagen und Einrichtungen.
6. Die namentliche Benennung des durch den Mieter festgelegten Veranstaltungsleiters erfolgt als Pflichtangabe schriftlich im Mietvertrag.

§ 4 Sicherheitsauflagen

1. Die Nutzung der gemieteten Räume darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zweck und unter Beachtung der Einhaltung der Maximalkapazität der Veranstaltungsbesucher erfolgen. Die Einhaltung der Maximalkapazität ist Pflicht des Mieters/Veranstalters.
2. Der Veranstaltungsleiter nimmt seine Funktion nach der gültigen Versammlungsstätten-VO wahr und hat seine Anwesenheit oder Erreichbarkeit während der Proben und der Veranstaltung zu gewährleisten.
3. Technische Einrichtungen des Mietobjektes, wie Bühnen, Beleuchtungstechnik, technische Geräte, dürfen nur von Dienstkräften des Vermieters bedient werden, soweit keine anderen vertraglichen Regelungen schriftlich getroffen wurden. Aus brandschutztechnischen Gründen ist ebenfalls die Bestuhlung in der vorgegeben Ausrichtung unverändert während der Veranstaltung beizubehalten.
4. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen nach der Veranstaltungsstätten-VO, Brandschutzrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sind durch den Mieter genauestens zu beachten.
5. Sicherheitsschutzeinrichtungen, wie Fluchtwege, Aufstell- und Bewegungsflächen für Polizei, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht versperrt oder verstellt werden.
6. Allen Anweisungen und Vorschriften der Polizei, der Freiwilligen Feuerwehr und Ordnungskräften der Stadtverwaltung Dippoldiswalde sind Folge zu leisten.
7. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist nicht gestattet. Der Einsatz von Pyrotechnik bedarf der gesonderten Genehmigung des Vermieters.
8. Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 5 Mietdauer

1. Die Mietdauer wird einzeln im Mietvertrag für die Veranstaltung, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Proben vereinbart.
2. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters und werden als Nebenabrede schriftlich zum Vertrag, ggf. handschriftlich, vereinbart.
3. Mietzeitüberschreitungen werden nach der im § 6 genannten gültigen Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 6 Miet- und Benutzungsentgelte

1. Miet- und Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage der gültigen Entgeltordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vertraglich vereinbart oder in Rechnung gestellt.
2. Gesonderte Dienstleistungen, die vertraglich vereinbart wurden, wie Stimmen der Musikinstrumente ec., werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters/Veranstalters an Fachfirmen oder Fachkräfte in Auftrag gegeben. Die Leistungsgewährleistung ist durch den Vermieter ausgeschlossen.

§ 7 Übergabe der Kultursäle

1. Dem Mieter werden die einzelnen Mietobjekte oder die Kultursäle als Gesamtmietobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
2. Zusätzliche Auf- und Einbauten bedürfen einer schriftlichen Nebenabrede und damit der Zustimmung des Vermieters.
3. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen, angefallener Hausmüll zu entsorgen und die Mietsache besenrein auf eigene Kosten zu übergeben. Die Mietobjekte sind im ursprünglichen Zustand wieder zurück zu geben oder wieder herzustellen.
4. Erfolgt die Übergabe der Mietsache durch den Mieter nicht nach Punkt 3., ist der Vermieter berechtigt Ersatzleistungen durch die Beauftragung an Fremdfirmen oder eigenes Personal auf Kosten des Mieters vorzunehmen und dem Mieter in Rechnung zu stellen. Die Anerkennung dieser Kosten ist gleichzeitig durch den Mieter gegeben.

§ 8 Werbung und Kartenvorverkauf

1. Der Mieter ist auf eigene Kosten für die Werbung seiner Veranstaltung verantwortlich.
2. Werbung in den Räumlichkeiten der Parksäle und auf dem Außengelände ist mit gesonderten Genehmigung des Vermieters als schriftliche Nebenabrede im Mietvertrag zu vereinbaren.
3. Der Vermieter ist berechtigt auf eigenen Seiten im Internet und im Veranstaltungskalender/-programm die Veranstaltungen der Mieter aufzunehmen.
4. Kartenvorverkauf und Kartenverkauf an der Abendkasse sind Sache des Mieters.
5. Der Vorverkauf von Karten und die Kartenrücknahme der Kultursäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde im Auftrag des Mieters bzw. Veranstalters werden nach der Entgeltordnung für das Kulturzentrum Parksäle berechnet.

§ 9 Einhaltung behördlicher Genehmigungen und Zahlung behördlicher Gebühren

1. Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung auf eigenen Namen und Kosten bei der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung, sowie bei den zuständigen Ordnungsbehörden anzumelden.
2. Der Vermieter ist berechtigt, vor Veranstaltungsbeginn den Nachweis der nach Pkt. 1 geforderten ordnungsbehördlichen Genehmigungen zu verlangen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenordnung, sind vom Mieter einzuhalten.

§ 10 Garderobe

1. Bei allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Garderobepflicht. Die Betreuung der Garderobe obliegt dem Vermieter.
2. Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 11 Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken

1. Eigener Ausschank, Verkauf oder unentgeltliche Ausgabe von Speisen, Getränken und Waren ist untersagt.

2. Die gesamte Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken in den Räumen des Kulturzentrums ist vor Vertragsabschluss zu vereinbaren. In den Räumen des Kulturzentrums Parksäle sind die Voraussetzungen für die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken geschaffen. Diese müssen jedoch nicht genutzt werden.

§ 12 Haftung des Mieters, Schadenersatz

1. Der Vermieter ist berechtigt vom Mieter vor Beginn der Veranstaltung die Zahlung einer Kautions zu verlangen. Die Kautions dient zur Deckung etwaiger Schäden und z. B. die Nachreinigungen von Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinaus gehen. Soweit die Kautions nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme der Mietobjekte an den Kautionszahler zurück gezahlt.
2. Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung seiner Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Er haftet für alle Schäden, die im Rahmen seiner Veranstaltung durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten, Zulieferer, Gäste verursacht wurden und ist zum Schadenersatz gegenüber dem Vermieter verpflichtet.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
4. Der Mieter haftet selbst für sämtliche eingebrachte Gegenstände. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr in den zugewiesenen Räumlichkeiten und Flächen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen und dem Vermieter vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 13 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für alle unmittelbaren Schäden, die auf eine schuldhafte oder mangelhafte Beschaffenheit der Mietobjekte, die bereits zu Beginn des Mietverhältnisses bestanden, zurückzuführen sind. Der Nachweis ist durch den Mieter zu erbringen.
2. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Für Betriebsstörungen während der Veranstaltung oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet der Vermieter nicht.

§ 14 Rücktritt des Mieters vom Vertrag

1. Tritt der Mieter vom vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt den Mietvertrag so ist eine Ausfallentschädigung, % ual der vereinbarten Miete, in folgender Höhe zu zahlen:
 - 20 %. mehr als 90 Tagen vor Veranstaltung,
 - 50 %. mehr als 30 Tagen vor Veranstaltung,
 - 100 %. innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltung.
2. Sollte die abgesagte bzw. gekündigte Veranstaltung innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt werden, wird die unter Punkt 1 genannte Ausfallentschädigung auf die vereinbarte Miete des neuen Vertrages angerechnet.

§ 15 Rücktritt des Vermieters vom Vertrag

Der Vermieter ist berechtigt den Rücktritt vom Vertrag unverzüglich zu erklären, wenn folgende Tatsachen bekannt werden:

- Die vom Mieter zu erbringenden Mietzahlungen und Kosten, Kautionen nicht fristgerecht entrichtet worden sind,
- Der Mieter seinen Verpflichtungen nach §§ 4 – 13 dieser Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist und die Mietbedingungen lt. Vertrag nicht eingehalten werden.
- Wenn Tatsachen bekannt werden, welche eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung des Ansehens der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde befürchten lassen.

§ 16 Hausrecht

Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde oder deren Beauftragte üben das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber seinen Veranstaltungsbesuchern nach dem Versammlungsgesetz unberührt bleibt. Die Baufragten des Vermieters haben zu jeder Zeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und Freiflächen.

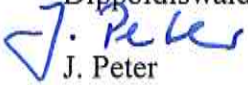
§ 17 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist die Große Kreisstadt Dippoldiswalde.
2. Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen im Mietvertrag unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzungen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 03. September 2015


J. Peter
Oberbürgermeister



Veröffentlicht: Amtsblatt 02. Oktober 2015